

**Antrag auf das Nutzungsrecht / Übertragung an/auf eine/r Grabstätte (§ 22 FriedhG)****Friedhof:****Grabstätte:**

Ich erkenne die aktuell gültige Gebührensatzung für den Friedhof durch meine Unterschrift an.
 Ich habe mich während der Dauer vom Nutzungsrecht an der Grabstätte nach dem jeweils gültigen Kirchengesetz (FriedhG) und an die Gestaltungsvorschriften vom Friedhofsträger zu halten.
 (Quelle: Homepage Kirchenkreis Saale- Unstrut)

5. Antrag auf Erwerb / Verlängerung des Nutzungsrechts**§ 22 (2) FriedhG**

Name, Vorname:		Geburtsname:	
Angehörigenart:		Geburtsdatum:	
Handynummer:		Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:			
Adresse:			

5.1. Nachfolger/in der/s Nutzungsberechtigten (zu Punkt 5.)**§ 22(2)S.4 FriedhG**

Name, Vorname:		Geburtsname:	
Angehörigenart:		Geburtsdatum:	
Handynummer:		Telefonnummer:	
E-Mail-Adresse:			
Adresse:			

Zustimmung:

Ich erkläre meine Zustimmung nach § 22 (3) S.4 FriedhG zur Nachfolge der/ des Nutzungsberechtigten nach deren / dessen Ableben zur Übertragung des Nutzungsrechts an der Grabstätte (§ 23 (2) S.4 FriedhG) automatisch im Friedhofsprogramm umschreiben zu lassen.

Unterschrift Nachfolger/in**§ 22 (6) FriedhG**

Alle Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, eine Änderung der Anschrift oder des Namens innerhalb v. 6 Monaten der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 43 (1) FriedhG

Für die Benutzung des Friedhofs u. seiner Einrichtungen und alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden Gebühren mittels Gebührenbescheid erhoben.

§ 43 (3) FriedhG

Aller 3-5 Jahre wird die Kalkulation der Gebühren überprüft u. ggf. neue Gebühren in einer Satzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 45 (1) FriedhG

Schuldner der Friedhofsgebühren ist: lt. Punkt 5. und nachfolgernd 5.1

§ 45 (2) FriedhG

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 46 (1) FriedhG

Die Friedhofsgebühren entstehen durch die Punkte 1. - 4.

§ 46 (2) FriedhG

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftl. Gebührenbescheid über die zuständige Friedhofsverwaltung.

§ 50 (1) FriedhG

Die/Der Nutzungsberechtigten haftet für evtl. Schäden.

§ 56 (2) FriedhG

Die Friedhofsatzungen sind zum 31.12.2023 außer Kraft gesetzt, abweichende Regelungen zum FriedhG können mit einem GKR- Beschluss vom Friedhofsträger seit 01.01.2024 bestehen.

Ort

Datum

Unterschrift Nutzungsberechtigter/r

Ort

Datum

Unterschrift Friedhofsverwaltung